

| |
|---|
| Behörde Gemeinde Waldachtal Theodor-Heuss-Straße 10 72178 Waldachtal |
| |

| | | |
|--|------------|--------------|
| 72178 Waldachtal-Tumlingen | Datum | |
| Claudia Harr / Margarete Schaschko | Zimmer-Nr. | 1 |
| Telefon 07443 963450 | Telefax | 07443 963439 |
| Bankverbindung der Gemeinde Waldachtal: Kreissparkasse Freudenstadt SWIFT BIG: SOLADES1FDS IBAN: DE17 6425 1060 0000 3258 71 | | |
| Gaststättenrechtliche Gestattung Verkürzung der Sperrzeit | | |

Die Gestattung zur vorübergehenden Ausübung einer Schankwirtschaft mit Alkoholausschank wird auf Widerruf erteilt gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz

Bezeichnung der juristischen Person / Gesellschaft / des nicht rechtsfähigen Vereins (Firma / Vereinsname)

| | |
|--|---|
| Name, Vorname/n (nur bei Abweichungen vom Namen Geburtsname) | Geburtsdatum |
| <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

| | |
|---|---|
| Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
| <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

| | | | |
|---|---|---|---|
| am (Tag) | dem (Datum) | von (Uhrzeit) | bis (Uhrzeit) |
| <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

| | | | | |
|---|--|--------------|--|-----|
| <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen finden statt an | Tagen <input style="width: 20px;" type="text"/> | Sie enden um | Uhrzeit: <input style="width: 20px;" type="text"/> | Uhr |
| <input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen finden statt an | Tagen <input style="width: 20px;" type="text"/> | Sie enden um | Uhrzeit: <input style="width: 20px;" type="text"/> | Uhr |
| <input type="checkbox"/> Folgende Veranstaltung/en findet/finden statt an | z.B. Boxkampf <input style="width: 100px;" type="text"/> | | | |

Die Gestattung erstreckt sich auf (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks – Anwesens, Lage, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Eigentümerin/Eigentümer

Einschränkungen für das Verabreichen alkoholischer Getränke

Verkürzung der Sperrzeit

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| am (Tag) | dem (Datum) | Uhr | auf (Tag) | dem (Datum) | Uhr |
| <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein und zwar mindestens:


| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Damen-Spültoilette | Herren-Spültoilette | Urinalbecken | lfd. m Rinne | Sonstige Toilettenanlagen |
| <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz liegen für folgende Personen, die Speise zubereiten und in Verkehr bringen, vor

Auflagen und Hinweise (ggf. Fortsetzung auf einem Beiblatt als Bestandteil dieses Bescheides)

Für den Bescheid wird folgende – von der antragstellenden Person zu bezahlende – Gebühr festgesetzt: **Die Hinweise, Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil des Bescheides.**

| | | | | |
|---|---|---|---|--|
| Gestattung | Verkürzung | Auslagen/Porti | Gesamtbetrag | BZ |
| <input style="width: 50px;" type="text"/> EUR | <input style="width: 50px;" type="text"/> EUR | <input style="width: 50px;" type="text"/> EUR | <input style="width: 50px;" type="text"/> EUR | <input style="width: 100px;" type="text"/> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| Im Auftrag | Unterschrift |  | Anlagen: <input type="checkbox"/> Merkblatt <input type="checkbox"/> Kostenrechnung |
| <input style="width: 100px;" type="text"/> | <input style="width: 100px;" type="text"/> | | <input type="checkbox"/> Gesonderter Gebührenbescheid <input type="checkbox"/> Beiblatt mit weiteren Auflagen/Hinweisen |

Verteiler:
 1. Antragsteller 2. Aktenausfertigung 3. Polizeirevier Horb a.N. 4. Finanzamt Freudenstadt 5. Landratsamt FDS, Veterinär- u. Verbraucherschutzamt

Hinweise und Auflagen zur gaststättenrechtlichen Gestattung

Allgemein

Die Erlaubnisinhaberin/ Der Erlaubnisinhaber bzw. die als Vertreter bestellten Personen sind insbesondere verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (hierfür sind u.a. geeignete Personen in ausreichender Zahl als Saalordner bzw. Platzwarte einzusetzen) und – sofern erforderlich – die Gestellung von Brandschutzwachen durch die örtliche Feuerwehr, die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Bränden, die Einhaltung der Sperrzeiten, der Jugendschutzbestimmungen (auf die Aushangpflicht gemäß § 3 Jugendschutzgesetz wird hingewiesen) sowie der hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften und die Vermeidung und Unterbindung von Belästigungen der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. An allen Verkaufsständen und Theken sollen an gut sichtbarer Stelle der ausgeschriebene Name und Vorname des Gewerbetreibenden sowie ein gut lesbares Preisverzeichnis sichtbar angebracht werden. Gegenüber der Gestattungsbehörde ist eine verantwortliche Person von der antragstellenden Person zu benennen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten. Fliegende Bauten sind standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen und nur durch Fachkräfte aufzustellen. Sie dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Die Bauten sind ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt sein. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Die Zugänge sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Es sind ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen; der Abfall ist selbst zu entsorgen.

Toilettenanlagen

Toilettenanlagen sind erforderlich, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Es sind dann je nach Art und Größe der Veranstaltung, der Art und Anzahl von Gästen sowie der voraussichtlichen Verweildauer entsprechend ausreichend Toilettenanlagen zu Verfügung zu stellen. Toiletten dürfen nicht nur gegen Entgelt zugänglich sein. Ebenso dürfen Seife und Händetrocknungseinrichtungen nicht ausschließlich gegen Entgelt benutzt werden können. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsräum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen. Das Aufstellen des Toilettenanlagen hat im Einvernehmen mit der den Bescheid ausstellenden Behörde zu erfolgen. Die anfallenden Abwässer sind mittels Anschluss an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal zu beseitigen; der Anschluss ist nach Weisung der Gemeinde herzustellen. Ist ein Anschluss nicht möglich (Aufstellen im Außenbereich, Kanalisation nicht vorhanden), müssen die Abwässer in geschlossenen Behältern gesammelt und über die zentrale Kläranlage der Gemeinde entsorgt werden. Eine Einleitung dieser Abwässer in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerung in den Untergrund ist nicht statthaft!

Hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen

Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Die Verarbeitung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist bei den einzelnen Speisen gut zugeordnet anzugeben. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkqualität) einzurichten. Imbissstände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt und ausgestattet sein, dass weder unmittelbar noch mittelbar eine gesundheitlich nachteilige oder ekelerregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann (z.B. ist die lose Abgabe von Senf und Ketchup in Selbstbedienung untersagt. Sie kann nur mittels Spender oder Einmalpackungen erfolgen). Imbissstände müssen bis auf die für den Verkauf offene Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein. An der offenen Verkaufsseite sind sie durch ein überstehendes Dach oder in anderer geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse ausreichend zu schützen. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen Besucher durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen. Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (z.B. Plastikteller, Plastikbesteck) ist möglichst zu vermeiden. Für die Beschäftigten muss eine Waschgelegenheit mit nach Möglichkeit fließendem Wasser (Beschaffenheit von Trinkwasser), Handwaschmitteln und einmal zu benutzenden Handtüchern vorhanden sein, die so abgeschirmt sein muss, dass Lebensmittel durch den Waschvorgang nicht nachteilig beeinflusst werden können. Das Verkaufspersonal muss im Besitz einer gültigen Gesundheitsbescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sein. Den Anweisungen der Polizei und der Gemeinde ist Folge zu leisten. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Ordnungswidrig handelt, wer einer Auflage nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, wer einen Gast in einer öffentlichen Vergnügungstätte nach Beginn der Sperrzeit duldet und wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Regelungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit *)

Im Sinne der Vorschriften zum Schutz der Jugend sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Personensorgeberechtigt ist eine Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erziehungsbefugter ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Soweit es auf die Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person ankommt, hat sie ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen. Soweit Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Vorschriften für Jugendliche in der Öffentlichkeit gelten nicht für verheiratete Jugendliche. Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden; es sei denn, Kinder oder Jugendliche nehmen an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teil oder befinden sich auf Reisen. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Werden Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet, dürfen nicht branntweinhaltige-alkoholische Getränke und Lebensmittel an sie ausgegeben werden. In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. An Kinder und Jugendliche dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

*) Aushangtafel <Jugendschutzgesetz>

